

Unser Interview

SOLL die Todesstrafe in Luxemburg vollstreckt werden?

Als sich in letzter Zeit hierzulande die gemeinen Verbrechen häuften, konnte man immer wieder entrüstete Menschen sagen hören: «Man müßte mit solchen vertierten Individuen kurzen Prozeß machen.» Oder: «Die Guillotine muß wieder in Luxemburg aufgerichtet werden. Dann werden die Mörder es sich zweimal überlegen.» Ganz zu schweigen vor Ausbrüchen, deren Roheit man menschlicher Unbeherrschtheit buchen muß, um sie zu entschuldigen.

Vox populi? Es geht nicht an, aus solchen Einzelstimmen auf die öffentliche Meinung zu schließen. Man müßte schon ein Referendum veranstalten, um die Meinung des Volkes klar festzustellen.

Eines aber konnten wir tun: die Meinung der Leute vom Fach feststellen. Jener, die mit den Dingen der Justiz auf so vertrautem Fuße stehen, daß sie ihr klares Urteil nicht durch Augenblickswallungen trüben lassen.

Wir wollten vor allem die Meinung des Vorsitzenden jenes Gerichtes erfahren, das bei uns dazu berufen ist, die gemeinen Verbrechen abzuurteilen, das jeden Tag in die Lage kommen kann, die Todesstrafe auszusprechen.

Wer Gelegenheit hatte, in letzter Zeit einer Sitzung des Assisenhofes beizuwohnen, hat in Herrn Mauritius, dem Präsidenten des Assisenhofes, eine Richterpersönlichkeit kennen gelernt, deren tiefmenschliche Haltung dem gefallenem Mitmenschen gegenüber eine Wärme ausstrahlt, die den Laien im Gerichtssaal die ihm etwas unheimliche Atmosphäre der Paragraphen vergessen macht. —

Wir: Sie wissen, Herr Präsident, daß in letzter Zeit in der Öffentlichkeit vielfach die Anwendung der Todesstrafe gefordert wurde. Wie stellen Sie sich zu dieser Frage?

M.: Ich möchte vor allem feststellen, daß die Todesstrafe bei uns nicht abgeschafft ist, daß sie nur nicht vollstreckt wird, daß sie regelmäßig durch einen Gnadenakt des Herrschers in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt wird.

Was nun die Todesstrafe und ihre Vollstreckung anbetrifft, so muß ich etwas



Fr. MAURITIUS, Präsident des Assisenhofes

weiter ausgreifen. Es stellt sich zuerst die Frage: unter welchen Bedingungen hat die Gesellschaft das Recht zu strafen?

Eine Strafe muß zwei Bedingungen erfüllen: sie muß 1. an sich gerecht sein und 2. muß sie nützlich sein.

Für mich steht die Berechtigung der Gesellschaft, den Verbrecher zu strafen, selbst durch Anwendung der Todesstrafe, nicht in Frage und ich bin der Ansicht, daß die Legalität der Todesstrafe nicht bestritten werden kann.

Wir: Ja, aber kann man nicht der Ansicht sein, daß diese äußerste Strafe der Ausmerzungen eines Menschenlebens über die Rechte des Selbstschutzes der Gesellschaft hinausgeht? Darf die Gesellschaft töten?

M.: Der Staat hat die Pflicht, das Leben der Bürger zu schützen. Einem Individuum gegenüber, das das Menschenleben nicht achtet, hat der Staat das Recht einzuschreiten, sogar unter Anwendung derselben Gewaltmittel.

Wir: Immerhin, ein abgeschnittener Kopf läßt sich nicht wieder aufsetzen...

M.: Sie meinen jene Kritik an der Todesstrafe, daß eine Wiedergutmachung bei ihr unmöglich sei. Ja, trifft denn diese Kritik nicht auf alle Strafen zu? Auch die Verbüßung der Zwangsarbeitsstrafe läßt sich, einmal geschehen, nicht wieder gutmachen. Und dann, glauben Sie, daß die Deportation nach der Guyane etwa nicht der Todesstrafe gleichzustellen ist? Auch diese Strafe erledigt einen Menschen.

Wir: Glauben Sie nicht doch, daß die Möglichkeit eines Justizirrtums ein Grund für die einfache Abschaffung der Todesstrafe ist?

M.: Die Untersuchungsmöglichkeiten sind heute so vervollkommnet, daß ein Justizirrtum meiner Ansicht nach unmöglich ist. Ein Justizirrtum geschieht heute höchstens durch Freispruch. Außerdem sind der Fälle, in denen die Todesstrafe ausgesprochen werden kann, nur noch so wenige und die Gerichte so vor-